

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>37. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. September 1984</b>	<b>Nummer 62</b>
---------------------	---	------------------

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
772	1. 8. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorläufige Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen .	1062

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Hinweis	Seite
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 16 v. 15. 8. 1984 .	1088

## I.

**Vorläufige Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen  
für wasserwirtschaftliche Maßnahmen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten v. 1. 8. 1984 – III B 1 – 2211 – 22609

**Inhaltsverzeichnis**

- |  |   |  |
|--|---|--|
| 1  | <b>Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage</b>   | Muster 4: Änderungs-/Fortschreibungs-Zuwendungsbescheid Nr. ....   |
| 2  | <b>Gegenstand der Förderung</b>   | Muster 5: Mittelanforderung  |
| 2.1  | Untersuchungen, Erhebungen und Planungen  | Muster 6: Verwendungsnachweis  |
| 2.2  | <b>Öffentliche Abwasserbeseitigung</b><br>Abwasserbehandlungsanlagen nach § 51 Abs. 3 LWG<br>Kanalisationsanlagen<br>Abwasserpumpwerke<br>Regenbecken | 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage<br>Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen.<br>Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Mittel werden nach wasserwirtschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung übergeordneter Gesichtspunkte vergeben. |
| 2.3  | Öffentliche Wasserversorgung  | 2 Gegenstand der Förderung   |
| 2.4  | Talsperren  | 2.1 Untersuchungen, Erhebungen und Planungen   |
| 2.5  | Wasserbau   | 2.2 Öffentliche Abwasserbeseitigung<br>1. Abwasserbehandlungsanlagen nach § 51 Abs. 3 LWG<br>2. Kanalisationsanlagen<br>3. Abwasserpumpwerke<br>4. Regenbecken (Regenwasserbehandlungs- und Regenwasserrückhalteanlagen u. ä.)   |
| 2.6  | Vorzeitiger Grunderwerb   | Soweit es sich handelt um:<br>Neubau, Erweiterung und Verbesserung kommunaler und verbandlicher Anlagen (investive Maßnahmen), die mittelbar oder unmittelbar der Reinhal tung und dem Schutz der Gewässer vor Verunreinigung dienen und die zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich sind.   |
| 3  | <b>Zuwendungsempfänger</b>  | 2.3 Öffentliche Wasserversorgung<br>Neubau, Erweiterung und Verbesserung kommunaler oder verbandlicher Anlagen (investive Maßnahmen), soweit sie der Sicherstellung einer nach Menge und Güte ausreichenden Wasserversorgung dienen.   |
| 4  | <b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>  | 2.4 Talsperren<br>Bau und Erweiterung von Talsperren (Trinkwassernutzraum, Hochwasserschutzraum, Folgemaßnahmen); Sanierung von Absperrbauwerken einschließlich Entnahme- und Entlastungsanlagen.  |
| 5  | <b>Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</b>   | 2.5 Wasserbau<br>Hochwasserschutz; wasserbauliche Maßnahmen  |
| 5.1  | Zuwendungsart   | Werden Maßnahmen des Wasserbaus in einem Flurbereinigungsverfahren durchgeführt, können sie nach diesen Richtlinien gefördert werden, wenn sie sich in ihren Auswirkungen wesentlich über den Bereich des Flurbereinigungsgebietes hinaus erstrecken (überörtliche wasserwirtschaftliche Maßnahmen).   |
| 5.2  | Finanzierungsart  | 2.6 Vorzeitiger Grunderwerb<br>Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.4 und 2.5 kann der vorzeitige Grunderwerb nach Maßgabe meiner Entscheidung im Einzelfall gefördert werden.  |
| 5.3  | Form der Zuwendung  | 3 Zuwendungsempfänger<br>Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme des Bundes und sonstiger Gebietskörperschaften); juristische Personen des Privatrechts nur für Maßnahmen nach den Nrn. 2.3 und 2.4 und nach meiner vorherigen Zustimmung.   |
| 5.4  | Bemessungsgrundlage   | 4 Zuwendungsvoraussetzungen  |
| 5.4.1  | Zuwendungsfähige Ausgaben   | 1. Bei Abwassermaßnahmen dürfen Zuwendungen nur gegeben werden, wenn Beiträge nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nord-  |
| 5.4.1.1  | Untersuchungen, Erhebungen und Planungen  |  |
| 5.4.1.2  | <b>Öffentliche Abwasserbeseitigung</b><br>Abwasserbehandlungsanlagen nach § 51 Abs. 3 LWG<br>Kanalisationsanlagen<br>Abwasserpumpwerke<br>Regenbecken |  |
| 5.4.1.3  | Öffentliche Wasserversorgung  |  |
| 5.4.1.4  | Talsperren  |  |
| 5.4.1.5  | Wasserbau   |  |
| 5.4.1.6  | Nutzungsentschädigungen   |  |
| 5.4.2  | Nicht zuwendungsfähige Ausgaben   |  |
| 5.4.2.1  | Öffentliche Abwasserbeseitigung   |  |
| 5.4.2.2  | Öffentliche Wasserversorgung  |  |
| 5.4.2.3  | Talsperren  |  |
| 5.4.2.4  | Wasserbau   |  |
| 5.4.3  | Fördersätze   |  |
| 5.4.4  | Bagatellgrenze  |  |
| 6  | <b>Sonstige Zuwendungsbestimmungen</b>  |  |
| 7  | <b>Verfahren</b>  |  |
| 7.1  | Antragsverfahren  |  |
| 7.2  | Bewilligungsverfahren   |  |
| 7.3  | Anforderungs- und Auszahlungsverfahren  |  |
| 7.4  | Verwendungsnachweisverfahren  |  |
| 7.5  | Zu beachtende Vorschriften  |  |
| 8  | <b>Schlussbestimmungen</b>  |  |
| Muster 1: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung                                   |   |  |
| Muster 2: Berechnung der beantragten Zuwendung bei<br>Wasserversorgungsmaßnahmen |   |  |
| Muster 3: Zuwendungsbescheid<br>(Projektförderung)                               |   |  |

rhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268), – SGV. NW. 810 – bzw. Benutzungsgebühren (§ 6 KAG) erhoben werden.

Die Zuwendungen sind bei der Bemessung der Beiträge bzw. Gebühren ermäßigend zu berücksichtigen.

Entsprechendes gilt für die Beitragserhebung durch Wasser- und Bodenverbände und Sondergesetzliche Verbände.

2. Kanalisationssanlagen dürfen nur gefördert werden, wenn das Wasser in einer ausreichend bemessenen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird oder die ausreichend bemessene Abwasserbehandlungsanlage etwa gleichzeitig mit der Fertigstellung der zu fördernden Kanalisationssanlagen in Betrieb genommen wird.
3. Bei Wasserversorgungsmaßnahmen muß der nach Muster 2 berechnete Wasserpreis wenigstens 1,60 DM/m<sup>3</sup> betragen und auch vom Endverbraucher in dieser Höhe erhoben werden.  
Maßnahmen von Wasserversorgungsunternehmen (Wasserbeschaffungsverbände usw.), die nicht bis zum Endverbraucher liefern, dürfen nur gefördert werden, wenn der tatsächlich erhobene Wasserabgabepreis 0,80 DM/m<sup>3</sup> beträgt. Sollte dieser Preis unterschritten werden, wird eine besonders ausführliche Begründung und Befürwortung erforderlich.
4. Bei Talsperren müssen die Größe des Hochwasserschutzraumes und dessen Bewirtschaftung von der zuständigen Wasserbehörde zumindest vorläufig festgesetzt worden sein.
5. Maßnahmen des Wasserbaus müssen meinem RdErl. „Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen – Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung“ – vom 1. 10. 1980 (MBI. NW. S. 2738/ SMBI. NW. 772) entsprechen.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

### 5.1 Zuwendungsart Projektförderung

### 5.2 Finanzierungsart Anteilfinanzierung

### 5.3 Form der Zuwendung Zuweisung/Zuschuß

### 5.4 Bemessungsgrundlage

#### 5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

##### 5.4.1.1 Untersuchungen, Erhebungen und Planungen

1. Untersuchungen und Erhebungen von grundsätzlicher oder überregionaler Bedeutung für die Wasserwirtschaft, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind; Planungen von übergeordneter Bedeutung für Abwasseranlagen, die Grundlagen für spätere Einzelplanungen sind; Planungen für großräumige Verbundleitungen in der Wasserversorgung, für Talsperren sowie Planungen größerem Umfangs für den Ausbau von natürlichen Wasserläufen, von Hochwasserschutzmaßnahmen, insbesondere von Deichbauten und Hochwasserrückhaltebecken.  
Die vorstehenden Ausgaben können nur nach meiner vorherigen Zustimmung anerkannt werden.
2. Planungen von Einzelmaßnahmen, Bauentwürfe, Ergänzungs- und Erweiterungsentwürfe soweit sie Grundlage der Bauausführung sind.

##### 5.4.1.2 Öffentliche Abwasserbeseitigung

1. Abwasserbehandlungsanlagen nach § 51 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Funktionalreform (3. FRG) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), – SGV. NW. 77 –

Zur Abwasserbehandlungsanlage zählen alle baulichen, betrieblichen und alle Einrichtungen zur Überwachung des Betriebs und der Reinigungsleistungen.

2. Kanalisationssanlagen (Kanäle, Druckrohrleitungen, Schachtbauwerke, Düker, Abschlagbauwerke, Durchpressungen u. ä.) soweit sie erforderlich sind
  - a) für die Zuleitung des Abwassers vom Entwässerungsgebiet zur Abwasserbehandlungsanlage (Zuleitungssammler),
  - b) zur Ableitung des Wassers von der Abwasserbehandlungsanlage zum Vorfluter (Ablaufkanal),
  - c) für die Verbindung einzelner Entwässerungsgebiete, soweit dadurch Einzelabwasserbehandlungsanlagen entbehrlich werden und ein Anschluß an eine ausreichend bemessene Zentralabwasserbehandlungsanlage gesichert ist (Verbindungssammler),
  - d) zur Verbesserung oder zum Zusammenschluß vorhandener Kanalisationssanlagen,
  - e) zum ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen,
  - f) zur Sanierung der Abwassererverhältnisse in den Wasserschutzzonen I und II, soweit es sich nicht um besondere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung im Sinne des § 55 Abs. 2 LWG handelt.
3. Abwasserpumpwerke
4. Regenbecken (Regenwasserbehandlungs- und Regenwasserrückhalteanlagen, Kanaalstauräume u. ä.) einschl. der Ablaufkanäle.

#### 5.4.1.3 Öffentliche Wasserversorgung

Verbundmaßnahmen; Ortsnetze; Hochbehälter, Druckerhöhungsstationen; Wasserwerke mit allen notwendigen Betriebseinrichtungen; die Erschließung neuer Wasservorkommen wie z. B. Aufschlußbohrungen, Hilfsverrohrungen, Pumpversuche u. ä.; Grunderwerb für den Fassungsbereich (Wasserschutzgebiet Zone I);

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen, Garagen (ohne Inventar), soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben oder dessen Folgemaßnahmen stehen und dafür sowohl der Errichtung nach, als auch nach Größe und Ausstattung unabewisbar erforderlich sind.

#### 5.4.1.4 Talsperren

##### 1. Trinkwassernutzraum

Bau und Erweiterung von Talsperren mit den dazugehörigen Uferstreifen und Randwegen entsprechend dem genehmigten Plan, einschließlich der erforderlichen Nebenmaßnahmen und -anlagen sowie des Grunderwerbs; zusätzlicher Grunderwerb für die Schutzone I; Sanierung von Absperrbauwerken einschließlich der Entlastungs- und Entnahmeeinrichtungen.

Bemessungsgröße ist der um den Hochwasserschutzraum vermindernde Gesamtstauraum.

##### 2. Hochwasserschutzraum

Ausgaben wie in Ziff. 1, jedoch ohne die zusätzlichen Grunderwerbskosten für die Schutzone I (Uferstreifen und Handwege ausgenommen) und für Maßnahmen, die ausschließlich dem Betrieb des Trinkwassernutzraumes dienen.

Der Bemessungsanteil errechnet sich aus dem Verhältnis des Hochwasserschutzraumes zum Gesamtstauraum.

##### 3. Folgemaßnahmen

- a) Ausgleich der bei Bau oder Erweiterung der Talsperre unmittelbar eingetretenen Eingriffe in die Natur und Landschaft gem. § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734) – SGV. NW. 791.

- b) Ordnungs- und Lenkungsmaßnahmen an nicht schutzbedürftigen Talsperren, um diese der Bevölkerung in geeigneter Weise zugänglich zu machen, wie Zufahrts- und Wanderwege, Sport-, Spiel- und Erholungseinrichtungen einschl. der erforderlichen Nebenanlagen und der Bepflanzung.

Ordnungs- und Lenkungsmaßnahmen als Einrichtungen der stillen Erholung an schutzbedürftigen Talsperren, wie Anbinden von vorhandenen Wanderwegen, Bau von Ruhebänken, Aussichtstürmen, Schutzhütten, Rastplätzen, Rundwanderwegen, Toilettenanlagen (grundsätzlich nur in Verbindung mit vorhandenen Betriebsgebäuden), ggf. Parkplätzen, im jeweils notwendigen Mindestumfang, einschl. der erforderlichen Nebenanlagen und Bepflanzungen.

- c) Maßnahme zur Sanierung des Wasserschutzgebietes, soweit nicht ein Dritter kostenpflichtig ist und sie nicht in Nr. 5.4.1.2 Ziff. 2f enthalten sind.

Die Förderung nach 1.–3. schließt die Ausgaben nach 5.4.1.3 Abs. 2 ein.

#### 5.4.1.5 Wasserbau

Ausbau von natürlichen Wasserläufen und Hochwasserrückhaltebecken, einschließlich der nach Maßgabe des zugehörigen landschaftspflegerischen Begleitplans vorgesehenen Bepflanzung und des Uferweges; Hochwasserschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Hochwasserschadensbeseitigung an Gewässern (einschl. der Hochwasserrückhaltebecken); Deichbauten; Grunderwerb im Umfang der endgültig benötigten Flächen.

Die Förderung schließt die Ausgaben nach 5.4.1.3 Abs. 2 ein.

#### 5.4.1.6 Nutzungsentschädigungen

Hinsichtlich der Höhe der zuwendungsfähigen Nutzungsentschädigungen bei 5.4.1.3 und 5.4.1.5 sind die (fortgeschriebenen) Sätze der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe zur Berechnungsgrundlage zu machen und ggf. aus deren gutachterlichen Stellungnahmen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben zu entnehmen.

#### 5.4.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

##### 5.4.2.1 Öffentliche Abwasserbeseitigung

1. Abwasserentsorgung kommunaler Baugebiete, soweit sie nicht die Voraussetzungen der Nr. 5.4.1.2 erfüllen, sowie Hausanschlüsse.
2. Abwasserentsorgung von Industrie- und Gewerbegebieten und Anlagen des Bundes sowie von Baugebieten, in denen Träger der Maßnahme nicht eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist.
3. Grundstücks- und Betriebskläreinrichtungen
4. Unterhaltung der Anlagen, insbesondere Anschaffung von Maschinen, Geräten, Werkzeugen, Material und Fahrzeugen für diesen Zweck.
5. Provisorische Einrichtungen
6. Ersatz bestehender Anlagen oder Anlagenteile ohne Verbesserung der Wirksamkeit.
7. Straßenentwässerung
8. Abwasserbehandlung zugunsten Dritter, wenn der Einzelanteil 500 Einwohnergleichwerte (EG) übersteigt und es sich nicht um öffentliche Einrichtungen des Landes oder einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder soziale gemeinnützige Einrichtungen handelt.
9. Grunderwerb sowie die Ausgaben, um das Grundstück für die vorgesehene Nutzung vorzubereiten sowie
10. Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten, Finanzierungskosten, Versicherungen, Bauzinsen, Baunebenkosten, Vermessungskosten, Kosten für Bestandspläne, Mehrkosten infolge bergbaulicher Einwirkungen, u. ä.

##### 5.4.2.2 Öffentliche Wasserversorgung

Hausanschlüsse ab Hauptrohr oder Verteilerleitung einschließlich Anbohrschelle o. ä.; Springbrunnen jeder Art; zusätzliche Befestigung von Straßen aus Verkehrsrücksichten; Feuerlöschzisternen; Brandweihen; Konzessionsabgaben; Wasserversorgungseinrichtungen des Bundes; erstmalige Desinfektion des Wasserversorgungsnetzes einschließlich der Reinwasserbehälter;

Ausgaben nach Nr. 5.4.2.1 Ziff. 4, 5, 6, 9 (mit Ausnahme des Grunderwerbs für den Fassungsbereich von Trinkwassergewinnungsgebieten) und 10;

##### 5.4.2.3 Talsperren

Bauten und Maßnahmen, die der Träger zugunsten Dritter ausführt; Grundstücksvermessungskosten; Ausgaben nach Nr. 5.4.2.1 Ziff. 4 und 10 ohne Vermessungskosten.

##### 5.4.2.4 Wasserbau

Ausgabenanteile oder Mehrausgaben für Bauten und Maßnahmen, die der Träger zugunsten anderer ausführt (z. B. Bergbau, Bundesbahn, Straßenbau, Städtebau, Bund, Industrie);

Ausgaben nach Nr. 5.4.2.1 Ziff. 4, 5, 6 und 10.

##### 5.4.3 Fördersätze

Der Fördersatz beträgt bei Maßnahmen nach Nr. 5.4.1.1 Ziff. 1 bis zu 80 v. H.

Nr. 5.4.1.2 Ziff. 1 bis zu 80 v. H.

Nr. 5.4.1.2 Ziff. 2 bis zu 80 v. H.

Buchst. a), b) und f) bis zu 80 v. H.

Buchst. c) bis zu 70 v. H.

Buchst. d) und e) bis zu 50 v. H.

Nr. 5.4.1.2 Ziff. 3

bei Zuordnung des abgehenden Kanals zu Maßnahmen nach Nr. 5.4.1.2 Ziff. 2

Buchst. a), b) und f) bis zu 80 v. H.

Buchst. c) bis zu 70 v. H.

Buchst. d) und e) bis zu 50 v. H.

Nr. 5.4.1.2 Ziff. 4 bis zu 70 v. H.

Nr. 5.4.1.3 bis zu 80 v. H., im übrigen ergibt sich der Fördersatz aus der Berechnung nach Muster 2

Nr. 5.4.1.4 Ziff. 1 bis zu 80 v. H.

Nr. 5.4.1.4 Ziff. 2 bis zur vollen Höhe

Nr. 5.4.1.4 Ziff. 3 bis zu 80 v. H.

Nr. 5.4.1.5 bis zu 80 v. H.

In den Fällen der Nr. 2.5 Abs. 2 sind die Fördersätze mit dem Fördersatz für die zuwendungsfähigen Ausführungskosten im jeweiligen Flurbereinigungsverfahren abzustimmen. Der für Maßnahmen nach Nr. 5.4.1.5 geltende Fördersatz darf nicht überschritten werden.

Zuwendungen zu 5.4.1.1 Ziff. 2 können nur im Rahmen der Bauausgaben mit den dafür vorgesehenen Fördersätzen gefördert werden.

##### 5.4.4 Bagatellgrenze

Zuweisungen/Zuschüsse unter 10 000,- DM werden nicht gewährt.

#### 6

##### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde abweichend von Nr. 5.11 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um jeweils mehr als 10 v. H., mindestens aber mehr als 100 000,- DM unverzüglich anzugeben.

2. Als Zweckbindungsfrist sind für Gebäude mindestens 25 Jahre und für bewegliche Gegenstände mindestens 5 Jahre vorzusehen.

- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren**
- ster 1
1. Der schriftliche Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist vom Träger des Vorhabens nach Muster 1 dem Regierungspräsidenten über das zuständige Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft (StAWA) in dreifacher – bei Talsperren in vierfacher – Ausfertigung vorzulegen.
  2. Das StAWA legt den Antrag nach Prüfung dem Regierungspräsidenten vor.  
Neben dem in Nr. 3.4 VV bzw. 3.3 VVG zu § 44 LHO geforderten Umfang ist insbesondere zu prüfen,
    - ob die Maßnahme mit dem geprüften bzw. genehmigten oder planfestgestellten Entwurf übereinstimmt und
    - ob die für die Aus- und Durchführung vorgesehenen Fristen angemessen sind.
  3. Anträge von Wasserversorgungsunternehmen, die nicht bis zum Endverbraucher liefern, sind mir mit folgenden Nachweisen rechtzeitig zur Zustimmung vorzulegen:
    - a) Angabe des Abgabepreises (DM/m<sup>3</sup>) gegenüber den angeschlossenen Mitglieds-Gemeinden.
    - b) Tabellarische Zusammenstellung der Endverbraucherpreise in den Gemeinden. Die Mehrwertsteuer ist einzurechnen. Der rechnerische, nicht gewichtete Durchschnitt der Endverbraucherpreise ist zu bilden.
    - c) Vorschlag für den zu gewährenden Zuschussatz mit eingehender Begründung. Der bisher zuerkannte Beihilfesatz ist anzugeben. Gegebenenfalls ist die bisherige Ermittlung bzw. Berechnung näher zu erläutern.
  4. Für Talsperrenmaßnahmen sind mir die geprüften Antragsunterlagen mit Angabe der vorgesehenen Höhe des Zuschusses rechtzeitig zur Zustimmung vorzulegen.
- 7.2 Bewilligungsverfahren**
- ster 3  
ster 4
1. Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidenten.
  2. Der Regierungspräsident bewilligt die Zuwendung und erteilt unter Verwendung des Musters 3 einen Zuwendungsbescheid und des Musters 4 einen Änderungs-Zuwendungsbescheid oder, für Maßnahmen, die nach fünf Jahren fertiggestellt werden, einen Fortschreibungs-Zuwendungsbescheid.
  3. Bei Bewilligung einer Zuwendung müssen – so weit erforderlich – vorliegen:
    - a) ein vom zuständigen StAWA geprüfter Entwurf,
    - b) ein von der zuständigen Behörde genehmigter oder planfestgestellter Entwurf,
    - c) die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 9a WHG,
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**
- Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind nach Muster 5 über das StAWA (baufachliche Prüfbehörde) an die Bewilligungsbehörde zu richten.
- Muster 5
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren**
- Die Zuwendungsempfänger haben den Nachweis der Verwendung nach Muster 6 dieser Richtlinien zu führen. Sofern ein Zwischenachweis zu erbringen ist, ist das Muster 2 zu Nr. 3.1 NBest Bau zu verwenden.
- Muster 6
- Die Verwendungsnachweise sind der Bewilligungsbehörde über das zuständige StAWA vorzulegen. Dieses hat seine baufachliche Stellungnahme (Nr. 6.9 VV bzw. 6.8 VVG) und seinen Prüfungsvermerk (Nr. 12.2 VV bzw. 11.2 VVG) beizufügen.
- Staatliche Bauverwaltung im Sinne der Nr. 6.1 VV und VVG zu § 44 LHO ist das zuständige StAWA.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften**
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 8 Schlußbestimmungen**
- 8.1 Diese Richtlinie tritt sofort in Kraft.
- 8.2 Mit Inkrafttreten dieses Runderlasses wird aufgehoben: Mein RdErl. v. 5. 3. 1963 (MBl. NW. S. 377/ SMBI. NW. 772)

An  
 (Bewilligungsbehörde  
 über das StAWA)

**Muster 1**  
**Antrag**  
 auf Gewährung einer  
 Zuwendung

Betr.:

Bezug:

**1 Antragsteller**

Name/Bezeichnung:			
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis		
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)		
Gemeindekennziffer:			
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl	
	Bezeichnung des Kreditinstituts		

**2 Maßnahme**

Bezeichnung (Entwurf, Aufsteller):			
Prüfung	Datum	Behörde	AZ
Genehmigung/Planfeststellung			
Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 9a WHG)			
Erlaubnis nach § 7 WHG			
Durchführungszeitraum	von/bis		

**3 Gesamtkosten**

lt. bei. Kostenberechnung (DIN 276)/DM	
nicht zuwendungsfähige Kosten/DM (Ermittlung auf besonderem Blatt) (soweit bekannt)	
zuwendungsfähige Kosten/DM (soweit bekannt)	
Beantragte Zuwendung/DM	

## 4 Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)					
	19.....	19.....	19.....	19.....	19.....	Folge- jahre
	in 1000 DM					
1	2	3	4	5	6	7
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)						
4.2 Eigenanteil (einschl. nicht zuwendungsfähiger Kosten)						
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)						
4.4 Sonstige beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5) durch .....						
4.5 beantragte Zuwendung (Nr. 3/5)						

## 5 Beantragte Förderung

Zuwendungsbereich (Maßnahme)	Zuweisungen/ Zuschüsse DM	v. H. d. zuwendungsfähigen Kosten
1	2	3
Summe:		

## 6 Begründung

6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u. a.: Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

- 6.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

## 7 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Finanzlage und Tragbarkeit der Folgelasten für den Antragsteller usw.)

## 8 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- 8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten,
- 8.2 er zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt\*/berechtigt\* ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 8.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- 8.4 (außerdem bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts außer Gemeinden und Gemeindeverbände und juristische Personen des Privatrechts): er davon Kenntnis genommen hat, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne § 284 Strafgesetzbuch i. V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.

\* nicht zutreffendes streichen

## 9 Anlagen

- a) Bauzeitenplan
- b) aus dem geprüften und soweit erforderlich planfestgestellten/genehmigten Entwurf:
  - Übersichtsplan
  - Lageplan
  - Längsschnitte
  - Erläuterungsbericht (einschließlich der Festlegung der Hauptabmessungen)
  - Kostenberechnung bzw. -schätzung
  - zusätzlich für Wasserversorgungsmaßnahmen:  
Nachweis des unverbilligten Wasserpreises nach Muster 2
  - zusätzlich für Talsperrenmaßnahmen:  
Entwurf des Abschlußbauwerkes
- c) Bericht über den Stand der erforderlichen weiteren wasserrechtlichen Zulassungen
- d) Angabe des/der vorgesehenen Vergabeverfahren(s)
- e) Nachweis der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme (Alternativuntersuchungen einschließlich Folgelastenberechnung)
- f) .....

.....

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

## 10 Ergebnis der Antrags-Prüfung durch das Staatliche Amt für Wasser- u. Abfallwirtschaft (Nr. 6.8 VV/VVG zu § 44 LHO)

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstiger Unterlagen wird festgestellt, daß die Maßnahme den wasserwirtschaftlichen Anforderungen und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – nicht – entspricht. Die fachliche Stellungnahme wurde beigefügt.
2. Berechnung der Zuwendung:
 

a) Gesamtkosten	..... DM
b) nicht zuwendungsfähige Kosten	..... DM
c) zuwendungsfähige Kosten	..... DM
d) der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt bei einem Fördersatz von ..... v. H.	..... DM

(Ort/Datum)

(Dienststelle/Unterschrift)

Regierungsbezirk: .....

Kreis: .....

**Berechnung der beantragten Zuwendung bei Wasserversorgungsmaßnahmen**

Betr.: Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung vom .....

1 Träger des Vorhabens  (Name, Sitz)		
2 Zu fördernde Maßnahmen (Bezeichnung, Zahl der zu versorgenden Orte und Einwohner u. a.)		
3 Wasserverbrauch (Gesamtunternehmen)		
3.1 Einwohner ..... × 70 l/Tag (s. Ziffer 1. der Erläuterungen)	m <sup>3</sup> /Tag	
3.2 Großvieh ..... × 50 l/Tag (bei Weidegang über 1/2 Jahr = 35 l)	m <sup>3</sup> /Tag	
3.3 Kleinvieh ..... × 10 l/Tag	m <sup>3</sup> /Tag	
zusammen		m <sup>3</sup> /Tag
3.4 Jahresverbrauch (3.1 bis 3.3 × 365)	m <sup>3</sup> /Jahr	
3.5 Jahresverbrauch kleingewerbtl. Betriebe	m <sup>3</sup> /Jahr	
3.6 Jahresverbrauch öffentlicher Bedarf (siehe Ziffer 2 der Erläuterungen)	m <sup>3</sup> /Jahr	
3.7 Wasserverluste (nur bei Erweiterungen, s. Ziffer 3 der Erläuterungen)	m <sup>3</sup> /Jahr	
3.8 Sonderabgaben (z. B. Fremdenverkehr)	m <sup>3</sup> /Jahr	
3.9 Jahresverbrauch (3.4 bis 3.8)	m <sup>3</sup> /Jahr	
3.10 Jahresverbrauch von Industrie und Großgewerbe (s. Ziffer 4 der Erläuterungen)	m <sup>3</sup> /Jahr	
3.11 Jahresverbrauch insgesamt (3.9 und 3.10)	m <sup>3</sup> /Jahr	
4. Zuschußfähige Bauausgaben des Gesamtunternehmens*)	DM	
<p style="margin-left: 20px;">*) ohne Hausanschlüsse und Grunderwerb (mit Ausnahme der Ziff. 5.4.1.3) und ohne Aufwendungen für Industrie und Großgewerbe. Als Hausanschluß gilt Abzweigung einschließlich Anbohrschelle o. a. ab Verteilerleitung oder Hauptleitung.</p> <p style="margin-left: 20px;">Bei Zuwendungsempfängern, bei denen die Voraussetzungen des Vorsteuerabzuges (§ 15 UStG) vorliegen, sind die Gesamtkosten um den Anteil der MWSt zu kürzen, da dieser Betrag kein Kostenfaktor ist.</p>		

4.1 Anteilige Ausgaben für Industrie und Großgewerbe*)	DM
*) Hierbei sind alle Betriebe zu berücksichtigen, deren Wasserbedarf über 20 m³/Tag beträgt)	
4.2 Bauausgaben insgesamt (4 und 4.1)	DM
5 Jahresausgaben	
5.1 Betriebsausgaben	
5.1.1 $Q =$ jährlich zu pumpende Wassermenge ..... m³ $h =$ Förderhöhe ..... m $p =$ Strompreis ..... DM/KWh Betriebsausgaben = $0,005 \cdot Q \cdot h \cdot p =$ oder Fremdbezug $\times$ Preis = $m^3 \cdot \dots \cdot DM/m^3 =$	DM
5.1.2 Entkeimungsmittel und Aufbereitung	DM
5.1.3 Wasseruntersuchungen	DM
5.2 Wartung und Verwaltung ..... $\times 0,005$ (Bauausgaben gem. Ziffer 4.2)	DM
5.3 Unterhaltung	
5.3.1 Maschinen und elektrische u. a. kurzlebige Anlagen ..... DM $\times 0,01$ (Kosten)	DM
5.3.2 Rohrnetze, Gebäude, Behälter und alle übrigen baulichen Anlagen ..... DM $\times 0,005$ (Kosten)	DM
5.4 Jahresausgaben insgesamt (5.1 bis 5.3.2)	DM

6	Kapitaldienst (ohne Berücksichtigung von Zuschüssen; s. a. Ziffer 6 der Erläuterungen)	
6.1	Summe der Bauausgaben (Ziffer 4)  ..... DM x ..... v. H. höchstens 7,5 v. H.	DM
7	Jahresausgaben insgesamt (Ziffern 5.4 + 6.1)	DM
8	Wasserpreis unverbilligt	
8.1	Jahresausgaben (Ziffer 7) Jahresverbrauch (Ziffer 3.11)	DM
8.2	abzüglich zumutbarer Wasserpreis (z. Zt. 1,60 DM/m³ bzw. 0,80 DM/m³)	DM
8.3	Anzustrebende Verbilligung	DM
9	Errechnung des erwünschten Zuschusses	
9.1	$\frac{100}{7,5} \times$ Jahresverbrauch (Ziff. 3.9) $\times$ Verbilligung (Ziff. 8.3)  = ..... DM	
	Das sind ..... v. H. der zuschußfähigen Bauausgaben (Ziffer 4.1)	

**Erläuterungen zu Muster 2****(Berechnung der beantragten Zuwendung bei Wasserversorgungsmaßnahmen)****1. Wassermengen (Ziff. 3.1)**

Bei Antragstellung ist Sorge zu tragen, daß bei Ziffer 3.1 der tatsächliche Wasserverbrauch einzusetzen ist, sobald der festgelegte Mindestwasserverbrauch von 70 l/Einwohner überschritten wird.

**2. Öffentlicher Bedarf (Ziff. 3.8)**

Der öffentliche Wasserverbrauch für gemeindliche Zwecke, z. B. Straßensprengungen, Kanalreinigung, Feuerwehr, Schwimmbäder, gärtnerische Anlagen ist höchstens bis zu 10 v. H. der Verkaufsmenge zu berücksichtigen. Hierzu zählt auch der laufende Eigenbedarf der Wasserwerke.

**3. Wasserverluste (Ziff. 3.7)**

Bei Neuanlagen finden Wasserverluste bei der Ermittlung der Jahreskosten keine Berücksichtigung.

Bei der Erweiterung bestehender Rohrnetze sind zu den tatsächlich nutzbar abgegebenen Wassermengen (Verkaufsmengen) eingetretene Wasserverluste bis zu höchstens 10 v. H. zuzuschlagen und bei der Berechnung der Jahreskosten zu berücksichtigen.

**4. Industriewasserverbrauch (Ziff. 3.10)**

Die Wasserabnahme der Industrie ist zum Nachweis des unverbilligten Wasserpreises – Ziffern 3.11, 5.4 und 7 – zu berücksichtigen. Bei Ziffer 9.1 sind an Industrie und Großgewerbe gelieferten und künftig zu liefernden Wassermengen abzusetzen.

**5. Bauausgaben (Ziff. 4)**

Umfäßt eine Baumaßnahme mehrere Bauabschnitte über einen längeren Zeitraum, so ist der Bauumfang auf die nächsten 5 Jahre nach Antragstellung zu berücksichtigen.

**6. Berücksichtigung des Kapitaldienstes bei Erweiterungen (Ziff. 6)**

Bei Errechnung einer Finanzierungshilfe darf der Kapitaldienst bis zu 7,5 v. H. (s. Muster 2 Ziff. 6.1) nur für eine tatsächlich entstehende oder vorhandene Darlehnsbelastung eingesetzt werden. Zwischenzeitlich ganz oder teilweise getilgte Belastungen dürfen nicht berücksichtigt werden. Diese Regelung ist besonders bei der Errechnung von Finanzierungshilfen für Maßnahmen mit mehreren Bauabschnitten zu beachten.

**7. Ankauf vorhandener Wasserversorgungsanlagen**

Bei Ankauf vorhandener Wasserversorgungsanlagen durch öffentlich-rechtliche Träger kann eine Finanzierungshilfe nur gewährt werden, wenn

- a) der verbleibende Nutzungswert auf der Grundlage des jetzigen Neuwertes berechnet wird und
- b) alle bislang gewährten Finanzierungshilfen hiervon abgesetzt werden.

(Bewilligungsbehörde)

.....  
Ort/Datum

Fernsprecher: .....

Kennziffer .....

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

**Zuwendungsbescheid**  
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NW;  
hier: .....

Bezug: Ihr Antrag vom .....

- Anlg.: - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G -  
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)  
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANbest-P)  
- Antrag (3. Ausfertigung)
- .....

**I.****1. Bewilligung**

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom ..... bis .....  
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung bis zur Höhe von ..... DM (Höchstbetrag)

(in Buchstaben ..... Deutsche Mark)

**2. Zur Durchführung fogender Maßnahme**

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks. Als Zweckbindungsfrist sind für Gebäude mindestens 25 Jahre und  
für bewegliche Gegenstände mindestens 5 Jahre vorzusehen)

**3. Finanzierungsart/Höhe**

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung bis zu einer Höhe von ..... v. H.  
 (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu  
 zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von ..... DM  
 als Zuweisung/Zuschuß gewährt.

**4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben\*)**

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

**5. Bewilligungsrahmen**

Von der Zuwendung entfallen auf:

Ausgabeermächtigungen:	.....	DM
Verpflichtungsermächtigungen:	.....	DM
davon kassenwirksam 19.....	.....	DM
19.....	.....	DM
19.....	.....	DM
19.....	.....	DM
Folgejahre	.....	DM

**6. Auszahlung**

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach den Nrn. 1.44 ANBest-G/1.4 ANBest-P ausgezahlt.

Die Anforderungen auf Auszahlung von Teilbeträgen sind über das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft (StAWA) (baufachliche Prüfbehörde) an die Bewilligungsbehörde zu richten.

\*) nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

## II.

## 1. Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G\*/ANBest-P\*/ANBest-Bau\* sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Vor Vergabe von Bauleistungen bzw. Leistungen über 500 000,— DM ist dem zuständigen StAWA ein begründeter Vergabevorschlag zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen. Die Ausschreibungsunterlagen – insbesondere der Preisspiegel – sind beizufügen.
2. Der Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme sind dem zuständigen StAWA rechtzeitig vorher schriftlich anzugeben.
3. Kann die Zuwendung im Jahr der Kassenwirksamkeit nicht oder nicht in voller Höhe abgerufen werden, muß der Zuwendungsempfänger dies bis zum 31. 10. eines jeden Jahres der Bewilligungsbehörde mitteilen.
4. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um jeweils mehr als 10 v. H., mindestens aber mehr als 100 000,— DM unverzüglich anzugeben.
5. Beim Abschluß von Verträgen über Ingenieurleistungen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes ist das Ingenieurvertragsmuster im Bereich der Wasserwirtschaft und die Anerkennung von Vergütungssätzen für Ingenieurleistungen gem. Runderlaß vom 16. 2. 1971 (SMBI. NW. 772) zugrundezulegen.  
Wird davon abgewichen, so sind Ingenieurleistungen nur bis zur dort festgelegten Höhe zuwendungsfähig.
6. Der Zuwendungsempfänger hat bis zum 31. 10. eines jeden Jahres folgende Unterlagen vorzulegen:
  - Ergänzung der Kostenbezeichnung bzw. der Kostenanschläge nach dem neuesten Stand der Kostenentwicklung,
  - einen aktualisierten Baukostenzeitplan für die nächsten fünf Jahre.
7. ..... (Sicherung des Rückzahlungsanspruches)
8. .....

## 2. Hinweis

Ich weise darauf hin, daß alle Angaben im Antrag, von denen nach den „Vorläufigen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen, RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. 8. 1984 – III B 1 – 2211 – 22609 (SMBI. NW. 772)“ die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i. S. des § 264 Strafgesetzbuch i. V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.

Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

## 3. Ggf. Rechtsbehelfsbelehrung (nicht bei Gemeinden)

.....  
(Unterschrift)

(Bewilligungsbehörde)

.....  
Ort/Datum

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Fernsprecher: .....

Kennziffer .....

## Änderungs-/Fortschreibungs- Zuwendungsbescheid Nr. ....

Betr.: Zuwendungen des Landes NW;

hier: .....

Bezug: Ergänzungsantrag vom .....

Anlg.: 1 Ergänzungsantrag (3. Ausfertigung)

**Unter Zugrundelegung**

1. des Zuwendungsbescheides vom ..... und der darin enthaltenen Nebenbestimmungen,
2. Ihres Ergänzungsantrages vom ..... mit aktualisierter Kostenermittlung und angepaßtem Baukostenzeitplan
3. der Änderungs-/Fortschreibungzuwendungsbescheide\*

Nr. 1 vom .....

Nr. 2 vom .....

.....  
.....

ergeht folgender Bescheid zur Änderung\*/Fortschreibung\* der erteilten Bewilligung:

**Für die Maßnahme**

- wird zu dem bisher bewilligten Zuschuß von ..... DM  
 ein weiterer Zuschuß von bis zu ..... DM  
 (in Worten ..... Deutsche Mark)  
 jedoch nicht mehr als ..... v. H. der nachzuweisenden  
 zuschußfähigen Mehrkosten von ..... DM  
 bei Gesamtkosten von ..... DM  
 als Anteilfinanzierung bewilligt.

\*) nicht zutreffendes streichen

– erhöhen/ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Gesamtkosten ..... DM  
 von bisher ..... DM  
 auf ..... DM  
 Somit steht Ihnen ein Gesamtzuschuß in folgender Höhe zur Verfügung:  
 – gemäß Zuwendungsbescheid ..... DM  
 – gemäß Änderungs-/Fortschreibungszuwendungsbescheid ..... DM  
 insgesamt (Höchstbetrag) ..... DM  
 – wird der Bewilligungsbescheid vom ..... fortgeschrieben.

**Verteilung der Haushaltsmittel:**

a) auf ausgezahlte Haushaltsmittel vergangener Haushaltjahre	..... DM
b) auf Haushaltsmittel des laufenden Haushaltjahres	..... DM
c) auf Verpflichtungsermächtigung zu Lasten künftiger Haushaltjahre	..... DM

**Der Gesamtzuschuß wurde bzw. wird voraussichtlich wie folgt kassenwirksam:**

im Haushalt Jahr 19..... in Höhe von	..... DM
im Haushalt Jahr 19..... in Höhe von	..... DM
im Haushalt Jahr 19..... in Höhe von	..... DM
im Haushalt Jahr 19..... in Höhe von	..... DM
im Haushalt Jahr 19..... in Höhe von	..... DM

Diese Bewilligung gilt bis zum:

\* nicht zutreffendes streichen

Ich weise darauf hin, daß alle Angaben im Antrag, von denen nach den „Vorläufigen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen, RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. 8. 1984 – III B 1 – 2211 – 22609 (SMBI.NW. 772)“ die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i. S. des § 264 Strafgesetzbuch i. V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.

Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich ist.

Ggf. Rechtsbehelfsbelehrung (nicht bei Gemeinden)

.....  
(Unterschrift)

.....  
 (Zuwendungsempfänger)

....., den .....  
 Ort/Datum

Fernsprecher: .....

An (Bewilligungsbehörde  
 über das STAWA) .....

### Mittelanforderung

Betr.: .....  
 (Zuwendungszweck)

Bezug: .....  
 (Zuwendungsbescheid[e] vom)

Mit ihrem(n) Zuwendungsbescheid(en) wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt gebilligt:

Bescheid vom: AZ: Kennziffer:	..... DM
Bescheid vom: AZ: Kennziffer:	..... DM
Bescheid vom: AZ: Kennziffer:	..... DM
insgesamt	..... DM

<b>Bisherige Ausgaben:</b>				
<b>Ausgabengliederung</b>	<b>lt. Zuwendungsbescheid</b>		<b>lt. Abrechnung</b>	
	<b>insgesamt</b>	<b>davon zuwen- dungsfähig</b>	<b>insgesamt</b>	<b>davon zuwen- dungsfähig</b>
	<b>DM</b>	<b>DM</b>	<b>DM</b>	<b>DM</b>
<b>insgesamt</b>				
<b>der Zuwendungsempfänger hat bereits erhalten:</b>				
im Haushaltsjahr 19.....			.....	..... DM
im Haushaltsjahr 19.....			.....	..... DM
im Haushaltsjahr 19.....			.....	..... DM
im Haushaltsjahr 19.....			.....	..... DM
im Haushaltsjahr 19.....			.....	..... DM
<b>insgesamt</b>			.....	..... DM
<b>Beantragter Teilbetrag</b>			.....	..... DM
<b>Restbetrag</b>			.....	..... DM

Der Betrag soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

Kasse .....

Kto.-Nr. .....

Bankleitzahl .....

Erklärungen des Zuwendungsempfängers:

Es wird bestätigt, daß die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

.....  
(Ort/Datum)

.....  
(Unterschrift)

Prüfvermerk des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft: .....

.....  
(Ort/Datum)

.....  
(Dienststelle, Unterschrift)

**Muster 6**

.....  
 (Zuwendungsempfänger)

....., den ..... 19.....  
 Ort/Datum

Fernsprecher: .....

Kennziffer .....

An Bewilligungsbehörde  
 über das StAWA .....

### **Verwendungsnachweis**

Betr.: Zuwendungen des Landes NW;

hier: .....

Durch Zuwendungsbescheid(e) des .....	(Bewilligungsbehörde)			
vom	AZ: .....	über .....	DM	
	Kennziffer: .....			
vom	AZ: .....	über .....	DM	
	Kennziffer: .....			
vom	AZ: .....	über .....	DM	
	Kennziffer: .....			
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt: .....				DM
Es wurden ausgezahlt	insgesamt .....			DM

#### I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeföhrten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmendauer, Abschluß, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen vom Finanzierungsplan).

**II. Zahlenmäßiger Nachweis****1. Einnahmen**

Art [Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen <sup>1)</sup> ]	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	DM	v. H.	DM	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch:  .....  .....  .....				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

**2. Ausgaben**

Ausgabengliederung <sup>1)</sup>	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwen- dungsfähig	insgesamt	davon zuwen- dungsfähig <sup>1)</sup>
insgesamt				

<sup>1)</sup> Sofern der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

<sup>2)</sup> Bei einer nach Nr. 1.2 ANBest-P bzw. Nr. 1.2 ANBest-G zulässigen Überschreitung ist auf einem besondernen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum/Az. der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

**III. Ist-Ergebnis**

		lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
		DM	DM
<b>Ausgaben (Nr. II.2)</b>			
<b>Einnahmen (Nr. II.1)</b>			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

**IV. Bestätigungen**

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände – soweit nach § 37 GemHVO vorgesehen – vorgenommen wurde.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Verwendungsnachweis-Prüfung gem. Nrn. 6.9 und 12.2 VV bzw. 6.8 und 11.2 VVG durch das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Auf Grund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Die baufachliche Stellungnahme ist beigelegt.

Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen:

(Ort/Datum)

(Dienststelle/Unterschrift)

## II.

## Hinweis

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 16 v. 15. 8. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>	
Ergänzungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher . . . . .	181
Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern . . . . .	181
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	182
<b>Personalauskünfte</b> . . . . .	184
<b>Ausschreibungen</b> . . . . .	185
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts</b>	
1. GG Artikel 103 I. – Zur Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch fehlerhafte Anwendung einer Präklusionsvorschrift BVerfG vom 18. April 1984 – 1 BvR 869/83 . . . . .	186
2. GG Artikel 103 I. – Zur Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Wiedereinsetzungsverfahren BVerfG vom 5. Juni 1984 – 1 BvR 29/84 . . . . .	187
<b>Zivilrecht</b>	
BGB § 1365 II; FGG § 12. – Wenn das Beschwerdegericht die Entscheidung des Amtsgerichts mit einer völlig anderen Begründung bestätigen will, muß es dem Beschwerdeführer zuvor Gelegenheit geben, hierzu Stellung zu nehmen, zumindest wenn die Möglichkeit besteht, daß der anderen Begründung durch neues Vorbringen der Boden entzogen werden kann. – Soll das Vormundschaftsgericht die Zustimmung eines Ehegatten	
ersetzen, muß das Rechtsgeschäft zwar nicht bereits formgültig abgeschlossen sein, es müssen aber alle Punkte festgelegt sein, die wichtig sind für die Beurteilung der Frage, ob das Geschäft den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung entspricht. Die Ersetzung der Zustimmung kann unter Auflagen erteilt und von Bedingungen abhängig gemacht werden. OLG Köln vom 1. März 1984 – 16 Wx 6/84 . . . . .	187
<b>Strafrecht</b>	
1. BtMG § 31. – Wenn der Tatrichter eine Strafmilderung nach § 31 BtMG versagt, hat er die tatsächlichen Grundlagen der Entscheidung im Urteil mitzutragen. OLG Köln vom 9. November 1983 – 3 Ss 596/83 . . . . .	188
2. StPO § 244 IV. – Es liegt in der Regel innerhalb des Rahmens richtlicher Sachkunde festzustellen, ob tatsächliche Anzeichen für den Ausschluß oder die Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit bei einem Drogenabhängigen vorliegen. Liegen aber tatsächliche Anzeichen dieser Art vor, so reicht die Sachkunde des Richters regelmäßig nicht aus, die sich dann stellenden medizinisch-psychiatrischen Fachfragen ohne ärztlichen Sachverständigen zu entscheiden. OLG Düsseldorf vom 30. März 1984 – 2 Ss 139/84 – 55/84 III . . . . .	190
<b>Öffentliches Recht</b>	
VwGO § 167 I, § 168 I Nr. 4; BRAGO § 19 II; ZPO §§ 807, 900, 915. – Die Verwaltungsgerichte sind als Vollstreckungsgerichte für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gemäß §§ 807, 900 ZPO zuständig. OVG Münster vom 20. Februar 1984 – 18 B 21544/83 . . . . .	191

– MBL. NW. 1984 S. 1086.

Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-307. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X